

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 13. Juni 2012 „Erlass eines Hamburgischen Transparenzgesetzes“ (Ziffer 2 der Drucksache 20/4466)

I. Anlass

Die Bürgerschaft hat am 13. Juni 2012 folgendes Ersuchen an den Senat beschlossen (Drucksache 20/4466):

„2. Der Senat wird aufgefordert,

a.

ein behördenübergreifendes Umsetzungskonzept insbesondere für das binnen zwei Jahren zu startende Hamburgische Informationsregister aufzulegen, zu einer Open Data-/Open Government-Strategie zu verknüpfen und dabei auch externen Sachverstand, zum Beispiel aus der Volksinitiative, sowie die Erfahrungen aus anderen Bundesländern/Städten (insbesondere Bremen und Berlin) sachgerecht mit einzubeziehen.

b.

bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Hamburgische Informationsregister - wie auch bei der Gestaltung der Geschäftsprozesse für die Wahrnehmung der Auskunftsansprüche - dafür Sorge zu tragen, dass der laufende Betrieb zur Pflege des Registers so ressourcenschonend wie irgend möglich ausgestaltet und zusätzliche Aufwände weitestgehend vermieden werden. Dieses kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass bereits bestehende behördliche Berichts- und Controllingpflichten mit den Veröffentlichungstatbeständen nach diesem Gesetz möglichst weitgehend synchronisiert werden. In diesem Kontext kann auch geprüft werden, wie bestimmte Berichtspflichten gegenüber der Bürgerschaft im Hamburgischen Informationsregister aufgehen beziehungsweise mit diesem sinnvoll verknüpft werden können, um Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand zu reduzieren.

c.

der Bürgerschaft möglichst kurzfristig eine aussagekräftige Kostenschätzung und auf dieser Basis anschließend einen Finanzierungsvorschlag für die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Gesetzes und insbesondere zur Ausgestaltung der Startphase zu unterbreiten, der nicht durch Einsparungen bei den Fachbehörden und Bezirksämtern gegenfinanziert, sondern unter sachgerechter Inanspruchnahme insbesondere von Mitteln aus dem IT-Globalfonds der Freien und Hansestadt Hamburg erbracht wird.

d.

darüber hinaus im Rahmen der weiterhin am Kostendeckungsprinzip auszurichtenden Überarbeitung der Gebührenregelungen darauf hinzuwirken, dass bei komplexen Auskunftsbegehren eine frühzeitige Kostenschätzung anhand nachvollziehbarer Kriterien für die Antragstellerinnen und Antragsteller abgegeben werden muss.

e.

den zuständigen Bürgerschaftsausschüssen halbjährlich über die Fortschritte bei den Punkten a. - c. und anlassbezogen über den Stand der Beratungen hinsichtlich der gemeinsamen Open-(Government-) Data-Plattform von Bund und Ländern zu berichten sowie bei der Umsetzung des Hamburgischen Transparenzgesetzes eine enge Koordination mit Bund und Ländern zu suchen.

f.

die Evaluierung hinsichtlich der Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes nach § 18 Absatz 2 HmbTG auch unter dem Gesichtspunkt durchzuführen, inwieweit eine weitergehende Zusammenführung mit anderen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften, die Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger regeln, geboten erscheint.“

II. Stellungnahme des Senats

1. Einleitung

Mit der Stellungnahme des Senats erfolgt ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) am 6. Oktober 2012 eine erste Berichterstattung mit Stand Ende Januar 2013, die sich gemäß Teil e. des Ersuchens insbesondere auf die Teile a., b. und c. des Ersuchens bezieht. Zugleich wird die Berichtspflicht nach § 18 Absatz 2 Satz 2 HmbTG erfüllt. Ziel und Aufgabe des ersten Berichts ist es, den bisher erreichten Sach- und Verfahrensstand darzustellen. Die weitergehende Beantwortung des Ersuchens bleibt der vorgesehenen halbjährlichen Berichterstattung vorbehalten.

Eine Stellungnahme zu Teil d. des Ersuchens wird nach Abschluss der angelaufenen Prüfungen zur Überarbeitung der Gebührenregelungen erfolgen. Den Behörden ist bereits Ende Oktober 2012 mit einem Hinweisschreiben zur Gebührenerhebung die Empfehlung gegeben worden, bei Anträgen auf Zugang zu Informationen über die Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren aufzuklären.

Teil f. des Ersuchens bezieht sich auf die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 HmbTG vorgesehene Überprüfung des HmbTG und Berichterstattung, die spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen hat.

2. Zu a.: Sachstand zum behördenübergreifenden Umsetzungskonzept

2.1 Ausgangslage

Das HmbTG zielt darauf ab, durch ein umfassendes Informationsrecht die in der Verwaltung vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener und anderweitig gesetzlich geschützter Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten. Es sollen so - über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus - die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglicht werden. Kernelement des Gesetzes ist ein Paradigmenwechsel: Der bisherige Zugang zu Informationen auf Antrag nach dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz wird um eine breite, aktive Veröffentlichungsverpflichtung und ein hierzu einzurichtendes Informationsregister erweitert. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die er-

forderlichen organisatorischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau des Registers zu schaffen.

2.2. Projekteinsetzung

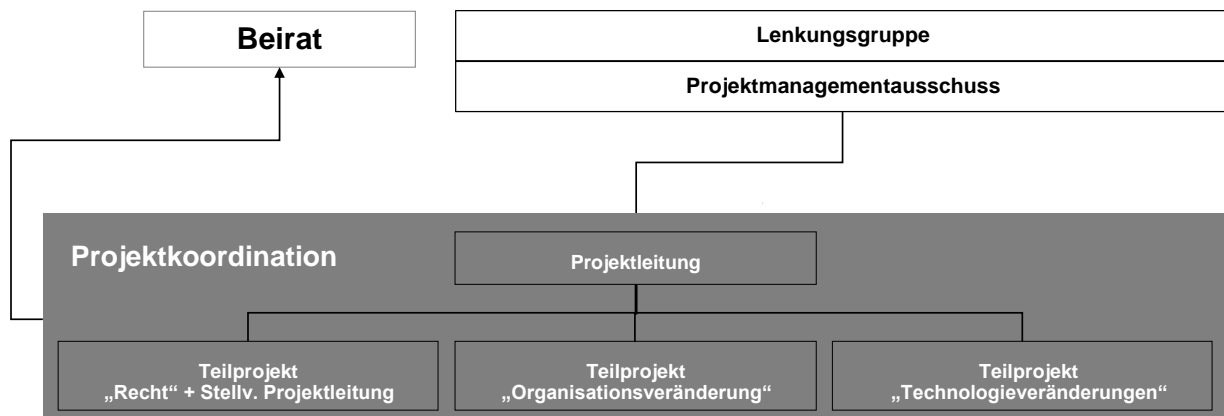
Um hamburgweit die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des HmbTG zeitgerecht bis Oktober 2014 zu schaffen, bedarf es eines behördenübergreifenden Umsetzungskonzeptes. Da dies im Rahmen der vorhandenen Linienorganisationen nicht erfolversprechend in den vorgegebenen Zeitzielen zu leisten ist, wurde zum 1. Oktober 2012 ein Projekt zur Umsetzung des HmbTG (im Folgenden: Projekt) eingesetzt.

Hauptziele des Projektes sind:

- termingerechte Umsetzung der Voraussetzungen des HmbTG,
- Herstellung dieser Voraussetzungen unter weitest gehender Verwendung bestehender organisatorischer Strukturen und technischer Lösungen (insb. einheitliche Verwendung von Basiskomponenten und Standards der IT-Infrastruktur der FHH),
- Erarbeitung von ressourcenschonenden Geschäftsprozessen und Vermeidung redundanter Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung.

Die folgende Übersicht verdeutlicht die Gesamtstruktur der Projektorganisation, die im Folgenden erläutert wird. Es sind insgesamt 10 Vollzeitäquivalente für das Projektteam vorgesehen.

Auftraggeber: Staatsrat Dr. Kleindiek (JB), Staatsrat Lattmann (FB), Staatsrat Dr. Hill. (KB)



Die **Lenkungsgruppe (LG)** wird durch alle Mitglieder der Staatsräterunde gebildet, um der behördenübergreifenden Bedeutung dieses Themas mit den Auswirkungen in alle Bereiche der Verwaltung angemessen Rechnung zu tragen. Als oberstes Entscheidungsgremium trifft sie grundlegende Richtungsentscheidungen, außerdem obliegt ihr die Vermittlung des Anliegens des Projektes in den Behörden und Ämtern. Die Lenkungsgruppe wird nach Bedarf einberufen.

Dem **Projektmanagementausschuss (PMA)** obliegen die laufenden strategischen Projektentscheidungen und die Grobsteuerung auf der Basis regelmäßiger Berichte zu Sach- und Planungsständen. Das Gremium besteht aus den drei Auftraggebern (Staatsräte der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Finanzbehörde und Kulturbehörde), Amtsleitungen aus der Behörde für Justiz und Gleichstellung, der Kulturbehörde, der Behörde für Arbeit, Soziales, Fami-

lie, Integration und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, einem Vertreter der Bezirke sowie der Abteilungsleitung für E-Government und IT-Steuerung der Finanzbehörde und trifft in regelmäßigen Sitzungen wesentliche Grundsatzentscheidungen für die Umsetzung des HmbTG. Der PMA kommt 4- bis 6-wöchentlich zusammen.

Um Wissen und Erfahrung außerhalb der Verwaltung frühzeitig einbinden zu können, ist ein **Beirat** gebildet worden, der regelmäßig über den Stand des Projektes informiert wird und sich beratend einbringen kann. Mitglieder des Beirates sind Vertreter der Initiative „Transparenz schafft Vertrauen“, Handelskammer, Handwerkskammer, Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI), Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, Vertreter der Wissenschaft, Vertreter des Journalistenverband, Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie die Landesarbeitsgemeinschaft behinderter Menschen. Der Beirat hat sich im Oktober 2012 konstituiert und wird sich alle drei Monate treffen.

Projektkoordination und Teilprojekte

Die Projektkoordination besteht aus dem Projektleiter und den Teilprojektleitungen. Sie hat - innerhalb der Vorgaben der Lenkungsgruppe und des Projektmanagementausschusses - die Verantwortung für die Projektdurchführung und die Projektergebnisse und legt Arbeitspakete, Aufträge sowie sonstige inhaltliche und zeitliche Vorgaben einvernehmlich fest. Die Projektkoordination ist erforderlich, weil das Projekt aus den drei großen Säulen Recht – Organisation – Technik besteht. Dies erfordert korrespondierende Kompetenzen in der Gesamtprojektverantwortung.

Teilprojekt „Recht“

Zu den wesentlichen Aufgaben des Teilprojekts Recht zählen:

- die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben des HmbTG,
- die Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben des HmbTG sowie
- die laufende Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen (auch außerhalb des HmbTG) in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Stellen.

Voraussetzung für die endgültige Festlegung der Inhalte des Informationsregisters und die Entwicklung von Geschäftsprozessen zur Füllung des Registers ist die rechtliche Klärung

- des Anwendungsbereichs des HmbTG,
- der von der Veröffentlichungsverpflichtung im Informationsregister erfassten Gegenstände,
- der Reichweite von Ausnahmen- und Beschränkungen (aus dem HmbTG und speziellerem oder höherrangigem Recht),
- der rechtlichen Ausgestaltung der Veröffentlichungsverpflichtung (wie z.B. kostenlose, freie und wiederverwendbare Verfügbarkeit) und
- der übergangsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgaben der Rechtsetzung sind insbesondere:

- die notwendige Überarbeitung der Gebührenregelungen,
- die Schaffung einer Rechtsverordnung nach § 10 Absatz 9 HmbTG (mit den zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung).

Teilprojekt „Organisationsveränderungen“

Dieses Teilprojekt hat sicherzustellen, dass die gesetzlichen Anforderungen in funktionierende organisatorische Abläufe umgesetzt werden und alle betroffenen Organisationseinheiten ab 2014 in der Lage sind, die gesetzlich geforderten Informationen im Informationsregister bereitzustellen. Gleichzeitig gilt es, alle vom Gesetz erfassten Organisationseinheiten kontinuierlich über den Projektfortschritt zu informieren, auf konkreten Handlungsbedarf hinzuweisen und entsprechende Schritte einzufordern.

Im Einzelnen sind dabei folgende Aspekte hervorzuheben:

- Identifikation und Aufbau von Schnittstellen des Informationsregisters zu allen vom Gesetz erfassten Stellen der Verwaltung und den erfassten juristischen Personen des Privatrechts,
- Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung des neuen Geschäftsprozesses „Veröffentlichung im Informationsregister“ und ggf. Hilfestellung bei der Anpassung bestehender interner Zuliefer-Geschäftsprozesse,
- Koordination der Ansprechpartner,
- Entwicklung einer Informationsstrategie.

Teilprojekt „Technologieveränderungen“

Dieses Teilprojekt hat sicherzustellen, dass die neuen organisatorischen Abläufe gemäß den gesetzlichen Anforderungen durch Informationstechnik unterstützt werden und alle betroffenen Organisationseinheiten ab 2014 in der Lage sind, die gesetzlich geforderten Informationen im Informationsregister bereitzustellen. Dabei sind auch die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Da soweit irgend möglich bestehende Komponenten der Hamburger IT-Infrastruktur wiederverwendet werden sollen, werden die Ergänzungen der bisherigen Infrastrukturen sowie der spätere Regelbetrieb von unterschiedlichen Behörden zu verantworten sein. Aufgrund dieser Arbeitsteilung für die relevanten technischen Komponenten ergeben sich verschiedene Arbeitspakete mit gegenseitigen Abhängigkeiten. Die Zusammenführung der Technologieveränderungen in einem technischen Gesamtkonzept ist daher von zentraler Bedeutung.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Teilprojekts „Technologieveränderungen“ zählen daher:

- Aufbau des Informationsregisters, d.h. Bereitstellung und Entwicklung eines Portals im Internet,
- Anpassung/Entwicklung zentraler Infrastrukturkomponenten zur Unterstützung der neuen Geschäftsprozesse (Befüllung des Informationsregisters nach den gesetzlichen Vorgaben),
- Migration und Implementierung der notwendigen technischen Komponenten bei allen vom Gesetz erfassten Stellen der Verwaltung und den erfassten juristischen Personen des Privatrechts,
- Optimierung des Betriebes des Informationsregisters im Regelbetrieb.

2.3. Arbeitsschwerpunkte und erste Arbeitsergebnisse

Nach Projektstart im Oktober 2012 lag der Schwerpunkt der Projektkoordination auf der Erarbeitung einer tragfähigen Gesamtplanung sowie der terminlichen Initialisierung und inhaltlichen Vorbereitung der Steuerungsgremien.

Notwendige Informationen über das HmbTG wurden an die Behörden und potentiell betroffenen Einheiten vermittelt sowie die weitere Kommunikation aufgebaut.

Teilprojekt „Recht“

Ergänzend zu einem unmittelbar nach Beschlussfassung der Bürgerschaft über das HmbTG verteilten ersten Hinweisschreiben wurde Anfang Oktober 2012 ein ausführliches Erläuterungsschreiben an die Ansprechpartner in den Behörden versandt. Dies diente insbesondere der Vorbereitung der Behörden auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 6. Oktober 2012. Darüber hinaus wurden Ende Oktober 2012 Hinweise zur Gebührenerhebung bei Anfragen nach dem HmbTG gegeben, um auf eine möglichst einheitliche Anwendung des Gebührengesetzes für die Übergangszeit bis zum Erlass einer neuen Gebührenordnung zum HmbTG hinzuwirken.

In der ersten Projektphase standen und stehen Klärungen zu Fragen des Anwendungsbereiches des Gesetzes (insbesondere im Hinblick auf die auskunftspflichtigen und veröffentlichungspflichtigen Stellen) sowie zu den von der Veröffentlichungspflicht erfassten Gegenständen im Vordergrund, die in Abstimmung mit den hiervon betroffenen Einheiten vorgenommen werden. Zur Unterstützung dieses Klärungsprozesses sollen Arbeitsgruppen zum Beispiel zu den Themenbereichen „Verträge“, „Verwaltungsvorschriften“, „Gutachten und Studien“ und „Baugenehmigungen“ eingesetzt werden bzw. sind bereits eingesetzt worden. Darüber hinaus werden sämtliche klärungsbedürftige Rechtsfragen zum HmbTG - auch aus entsprechenden Rückmeldungen der Behörden - gesammelt, systematisiert, zeitlich priorisiert und bearbeitet.

Als ein wesentliches Prüfergebnis konnte z.B. nach Billigung durch die Lenkungsgruppe kommuniziert werden, dass Stellen der mittelbaren Staatsverwaltung (der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) nicht der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Die auch für die mittelbare Staatsverwaltung bestehende Auskunftspflicht bei Anträgen auf Zugang zu Informationen bleibt davon unberührt.

Das Teilprojekt Recht nimmt sich des erheblichen rechtlichen Beratungsbedarfes an, der bezüglich Anträgen auf Zugang zu Informationen besteht, die von allgemeiner Bedeutung sind.

Teilprojekt „Organisationsveränderungen“

Im Teilprojekt Organisationsveränderungen stand die Kontaktaufnahme und erste Informationsvermittlung an die betroffenen Behörden und potentiell betroffenen Stellen neben der konkreten Ermittlung organisatorischer Schnittstellen im Vordergrund.

Über zentrale behördliche Ansprechpartner wurde bereits Ende September die Grundlage für eine Zusammenarbeit mit allen betroffenen Stellen der Kernverwaltung gelegt. In weiteren Sitzungen mit diesen Vertretern erfolgt seitdem ein kontinuierlicher Austausch über die Projektplanung und notwendige Unterstützungsleistungen der Behörden. Über diesen Kreis werden zudem Arbeitsgruppen zu konkreten Themenbereichen initiiert und erforderliche Abfragen gesteuert.

Da sich die Veröffentlichungspflicht auch auf Dokumente bezieht, die seit Oktober 2012 erstellt wurden und werden, waren für die Zeitspanne bis zum Start des Informationsregisters Hilfestellungen zu entwickeln, die es den Behörden ermöglichen, Vorsorge hinsichtlich einer späteren Einstellung in das Informationsregister zu treffen.

Für die verwaltungsinterne Informationsvermittlung wurde eine Informationsplattform im Intranet geschaffen, auf der sich jeder Beschäftigte über das Transparenzgesetz und dessen geplante Umsetzungsplanung informieren und den weiteren Umsetzungsprozess (z.B. durch die Möglichkeit, Klärungsbedarfe zu benennen) begleiten kann. Dieses Informationsangebot wird

sukzessive ausgebaut und durch konkrete Einführungsveranstaltungen und weitere Fortbildungsangebote flankiert werden. Für die behördlichen Ansprechpartner und weitere Kontaktpersonen werden auf der Intranet-Plattform je nach organisatorischer Einbindung und Verantwortlichkeit weiterführende Informationen nutzbar gemacht.

Teilprojekt „Technologieveränderungen“

Das Teilprojekt Technologieveränderungen beschäftigt sich vornehmlich mit der Erfassung und Analyse der Anforderungen an das zu schaffende Informationsregister und die dafür notwendigen Zulieferprozesse. Auf der Basis aufwachsender Ergebnisse entsteht der erste Entwurf einer Grobarchitektur für die notwendigen Lösungskomponenten. Gleichzeitig wird mit dem Auf- und Ausbau des Open-Data-Portals für Hamburg ein erster Schritt in Richtung Informationsregister gegangen. Dabei müssen die Open-Data-Portal-Strukturen bereits jetzt konzeptionell für eine Integration in das spätere Informationsregister vorbereitet werden.

Unter Einbeziehung der dafür relevanten Fachbereiche sowohl bei Dataport als auch in der FHH wird besonderes Augenmerk auf die Prüfung bereits vorhandener IT-Infrastrukturkomponenten und Workflow-Systeme gelegt. Um eine Kostenschätzung für die Umsetzung der derart geplanten Infrastruktur aufstellen zu können, müssen die voraussichtlich anfallenden Datenvolumina bzw. Fallzahlen für Transport und Verarbeitung ermittelt und analysiert werden. Dabei werden im Teilprojekt Technologieveränderungen sowohl die zu erwartenden Datenmengen aus manuellen Prozessen, als auch aus den automatisiert anzuschließenden Fachverfahren untersucht. Eine große Herausforderung ist hier die Ermittlung valider Zahlen vor dem Hintergrund, dass noch rechtlicher Klärungsbedarf hinsichtlich der von der Veröffentlichungspflicht erfassten Informationsgegenstände besteht. Die automatisierte Anbindung von Fachverfahren mit nach HmbTG veröffentlichungspflichtigen Daten und Dokumenten ist ein zentrales Mittel, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Mitarbeiter in der Verwaltung so gering wie möglich zu halten. Mit den Verantwortlichen der bereits als relevant identifizierten datenhaltenden Systeme laufen Vorabklärungen, um Inhalte zu bestimmen und die technologischen Voraussetzungen für Filter und Schnittstellen zu ermitteln.

Mit dem IT-Dienstleister Dataport wird das Gesamtprojekt kontinuierlich zeitlich und inhaltlich eng abgestimmt.

2.4. Erfahrungen aus anderen Ländern

Bremen hat auf der Grundlage des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes seit 2008 ein sogenanntes Informationsregister aufgebaut. Daher wurde zunächst der Erfahrungsaustausch mit Bremen gesucht. Es wurde dabei deutlich, dass die Anforderungen des HmbTG erheblich größere Herausforderungen an die technisch-organisatorische Umsetzung stellen. Gleichwohl konnten verschiedene technische und organisatorische Umsetzungslösungen vertieft erörtert werden. Eine Fortsetzung dieses Austausches ist vorgesehen.

3. Zu b.: Ressourcenschonende Ausgestaltung des Informationsregisters und der Geschäftsprozesse

Unter 2.3. wurden bereits die Arbeitsschwerpunkte zu den Themenbereichen Organisation und Technik dargestellt. Im Hinblick auf Teil b. des Ersuchens folgen weitergehende Ausführungen zur Frage der ressourcenschonenden Ausgestaltung.

Der Schwerpunkt bei der Erarbeitung eines Konzeptes zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Hamburgische Informationsregister liegt in der Prüfung bestehender und

bereits verwendeter IT-Infrastrukturen und dem Anknüpfen an etablierte und notwendige Arbeitsprozesse in den Behörden und nachgeordneten Institutionen. Auf diese Weise sollen sowohl Beschaffungsaufwände als auch der Umfang zusätzlicher Aufgaben für die Mitarbeiter reduziert werden. Auch für die Einhaltung des zeitlichen Rahmens spielt die Verwendung vorhandener Komponenten und Prozesse eine zentrale Rolle. In der Prüfung befindet sich beispielsweise die Anknüpfung an den Prozess der Verfügung zur elektronischen Akte für die Zulieferung an das Informationsregister. Zudem wird die Erreichung eines möglichst hohen Automatisierungsgrades über die Anbindung elektronischer Fachverfahren per Standardschnittstelle an eine bestehende „Datendrehscheibe“ geprüft.

Die Integration des Open-Data-Portals in das neu zu schaffende Informationsregister ist eine weitere Komponente für den möglichst ressourcenschonenden Aufbau der technischen Voraussetzungen. Ziel ist es, die bereits entwickelten Portalstrukturen zu erweitern. Vorhandene und gelebte Datenpflegeprozesse für große Themenbereiche wie den Geodatenbereich werden im Open-Data-Portal bereits integriert und sollen auch für die Befüllung des Informationsregisters nach HmbTG wiederverwendet werden.

Ob mit der künftigen Veröffentlichung von Daten und Dokumenten bestehende Berichtspflichten synchronisiert oder gegebenenfalls sogar durch die Veröffentlichung im Informationsregister ersetzt werden können, wird für die einzelnen veröffentlichungspflichtigen Informationsgegenstände geprüft werden.

4. Zu c.: Sachstand zur Kostenschätzung

Um eine aussagekräftige Kostenschätzung für die Umsetzung des HmbTG zu ermöglichen, wurden und werden relevante Parameter in verschiedenen Kostenblöcken ermittelt. Dabei wird grundsätzlich zwischen Betriebskosten (Fachliche Leitstelle, Aufwände der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in Verbindung mit der Auskunftspflicht, laufende Schulung, Weiterentwicklung, IT-Betrieb etc.) und Investitionskosten (Softwareentwicklung und -anpassung, Hardware, Anpassung der Geschäftsprozesse, initiale Schulung etc.) unterschieden.

Neben den nachfolgend dargestellten Kostenblöcken wird im Rahmen der Kostenschätzung auch auf etwaige Einnahmeverluste durch den Wegfall von Gebühren, insbesondere im Bereich der Geodaten (z.B. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung), einzugehen sein.

Aufgrund der Komplexität und notwendigen Vorabklärungen ist eine aussagekräftige Schätzung der Kosten in Verbindung mit der Umsetzung des HmbTG zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Kostenblock 1: Betroffene Stellen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das HmbTG greift in die Ablauforganisation der Verwaltung ein. Das Gesetz sieht insbesondere vor, dass bestimmte Dokumente auch dann veröffentlicht werden sollen, wenn hierzu z.B. Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Daten oder zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich sind. Es wird daher ein Mehraufwand unter anderem für eine rechtliche Prüfung oder Bewertung nach rechtlichen Kriterien, für die Schwärzung von Dokumenten sowie für eine ergänzende Verschlagwortung bei der Speicherung im Informationsregister anfallen. Es ist noch zu klären, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung konkret von diesen manuellen Prozessen betroffen sein werden und wie die Aufgaben organisatorisch umgesetzt werden können. Entsprechende Schulungsangebote sind zu entwickeln. Ferner entsteht durch die derzeit alleinig bestehende Auskunftspflicht teilweise ein im

Vergleich zum abgelösten Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz zusätzlicher Aufwand für Abstimmungs- und Rechercheprozesse.

Kostenblock 2: Prozesse, Schnittstellen und notwendige Infrastrukturkomponenten

Anzahl und Volumen veröffentlichungspflichtiger Informationen sind relevante Kostentreiber für Prozesse, Schnittstellen und notwendige Infrastrukturkomponenten. Organisatorische Abläufe und Kapazitäten von IT-Systemen sind danach auszurichten. Eine Möglichkeit, alle veröffentlichungspflichtigen Informationen automatisch zu identifizieren und dann automatisiert übernehmen zu können, besteht nicht. An einer realistischen Einschätzung des möglichen Aufkommens wird intensiv gearbeitet.

Bei den veröffentlichungspflichtigen Informationen wird zwischen Dokumenten und Daten unterschieden. Für Dokumente wird in der Regel ein Geschäftsprozess aus einer Kombination von menschlich-intellektueller Entscheidung und IT-gestützter Veröffentlichung zu beschreiben sein. Basis für die Veröffentlichung von Dokumenten sollen die in Teilen der Verwaltung bereits eingesetzten IT-Infrastrukturkomponenten der E-Akte in Verbindung mit Workflow-Systemen sein. In den Bereichen der Verwaltung, in denen noch mit Papierakte gearbeitet wird, ist nach gegenwärtigem Erkenntnisstand die Bereitstellung einer „Rumpfinstallation“ der E-Akte ausreichend (ggf. mit Scan-Modul für die Registratur und/oder Clientkomponente). Das heißt, es muss nicht gleichzeitig von Papier auf E-Akte umgestellt werden. Die Nutzung der IT-Infrastrukturkomponenten der E-Akte wird dann nur für das Befüllen des Informationsregisters mit veröffentlichungspflichtigen Informationen obligatorisch sein und die Papierakte entsprechend weitergeführt. Eine Ablösung der Papierakte durch eine vollständige Umstellung auf die E-Akte wäre zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Daten aus IT-Fachanwendungen sind soweit wie möglich einzubeziehen. Hier sind entsprechende Schnittstellen und Transportsysteme zu entwickeln, um eine automatisierte Anbindung an das Informationsregister zu gewährleisten. Auch hier wird geprüft, ob bereits vorhandene IT-Infrastrukturkomponenten wiederverwendet werden können.

Kostenblock 3: Informationsregister

Der dritte Kostenblock beinhaltet die Aufwände zur Errichtung und des Betriebs des eigentlichen Informationsregisters (Datenspeicher, Metadatenregister, Portal). Es wird angestrebt, die Infrastruktur des Hamburgischen Open-Data-Portals für das Informationsregister wieder zu verwenden. Inwiefern eine Wiederverwendung, gegebenenfalls auch von Einzelkomponenten, möglich ist, wird noch untersucht. Die Ressourcenausstattung für eine noch zu etablierende fachliche Leitstelle, die den Betrieb und die Weiterentwicklung des Informationsregisters gewährleistet, ist im großen Maße abhängig von der abschließenden Infrastrukturlösung und den anfallenden, noch näher zu definierenden Aufgaben.

5. Zu e.: Sachstand zur gemeinsamen Open-Government-Plattform von Bund und Ländern

Die Finanzbehörde pflegt einen engen Austausch mit dem beim Bundesministerium des Innern eingerichteten Projekt zum Aufbau eines Prototyps für eine ebenenübergreifende Open-Government-Plattform. Das Hamburger Open-Data-Portal ist so angelegt, dass die Integration der Beschreibungen (Metadaten) Hamburger Datensätze in das gemeinsame Portal problemlos möglich ist. Der Bund plant, das neue Portal unter dem Namen „GOVDATA – das Datenportal für Deutschland“ am Rande der CeBIT 2013 der Öffentlichkeit vorzustellen.

III. Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, Kenntnis zu nehmen.